

SATZUNG

DES

BADEN –WÜRTTEMBERGISCHEN

KICK – BOX – VERBANDES

e.V.

(BWKBV e.V.)

§ 1. Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „WAKO Baden-Württemberg e.V.“ mit dem Zusatz „Landesfachverband für Kickboxen“. Als Landesverband für freie Formen, Semi-, Leicht – und Vollkontakt Kick – Boxen.

Der BWKBV hat seinen Sitz in Mannheim und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e. V.

§ 2. Zweck des Verbandes

Abs. 1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Abs. 2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abs. 3. Der Verband fördert die Gründung von Vereinen, deren Zusammenschluss und Betreuung.

Abs. 4. Er fördert die Entwicklung eines freien modernen Kampfsports im Sinne des Amateurgedankens nach eigenen Regeln mit der Absicht, eine Grundlage zu bilden für alle SportlerInnen der freien Formen, Semi-, Leicht und Vollkontakt Kick – Boxen.

Abs. 5. Der BWKVB e.V. erstrebt die Mitgliedschaft im Landessportbund als selbstständiger Sportverband.

Abs. 6. Der BWKVB e.V. ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3. Aufgaben des Verbandes

Abs. 1. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber dem Bundesland Baden – Württemberg und dem Landessportbund.

Abs. 2. Die Organisation eines Wettkampfbetriebes der Mitglieder, Veranstaltungen von Wettbewerben.

Abs. 3. Die Aus – und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter, die Förderung der Spitzen – und Leistungssportler, Jugendarbeit und Breitensport, sowie die Betreuung der Mitglieder.

§ 4. Mitgliedschaft

Abs. 1. Die Mitgliedschaft in dem Verband wird durch schriftlichen Antrag des entsprechenden Vereins, Abteilung, Schule an den Vorstand des Verbandes erworben.

Abs. 2. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Abs. 3. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein, Abteilung, Schule das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten und kann an allen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1. Die Mitgliedschaft eines Vereins, Abteilung oder einer Schule erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung derselben.

Abs. 2. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verband durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vorher angekündigt werden.

Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

Abs. 3. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbandes, bei grob unsportlichem und verbandsschädigendem Verhalten kann der erweiterte Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband beschließen. Dem Betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels Brief bekanntzugeben. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Entscheidung des nächsten Verbandstages beantragen. Die Entscheidung des Verbandstages erfolgt mit 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Stimmen und ist endgültig.

Abs. 4. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Verbandes oder auf Teile hiervon.

§ 6. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

Jedes Jahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In der Zeit dazwischen können außerordentliche Versammlungen und Arbeitstagen nach Bedarf einberufen werden.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung.
2. Feststellung der Stimmberechtigung.
3. Wahl eines Versammlungsleiters.
4. Ehrungen.
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung.
6. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
7. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes.
8. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
9. Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
10. Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
11. Neuwahl der Kassenprüfer.
12. Satzungsänderungen.
13. Anträge.
14. Festlegung des nächsten Versammlungsortes.

§ 8. Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

Abs. 1. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vorher vom Präsidenten eingeladen. Die Einberufung geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung müssen, ggf. nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand eingereicht und von wenigstens einem Mitglied unterzeichnet sind. Sämtliche Tagungsunterlagen müssen dann spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern übersandt werden.

Abs. 2. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge die erst während der Versammlung gestellt werden, wenn deren Behandlung unaufschiebbar ist (Dringlichkeitsanträge) und von wenigstens 3 / 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

Abs. 3. Satzungsänderungen können nur über Dringlichkeitsanträge auf der Sitzung abgestimmt werden, wenn diese Satzungsänderungen in der Einladung bekannt gegeben wurden.

Abs. 4. Der Vorstand kann jederzeit Anträge stellen.

Abs. 5. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

Abs. 6. In einem Punkt kann im Verlaufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während

derselben oder spätestens zu Beginn der nächsten Versammlung Einspruch erhoben werden, widrigenfalls die Beschlüsse rechtswirksam sind.

Abs. 7. Über alle Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

Abs.8. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Gewählt kann nur der werden, der anwesend ist oder der vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt der, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen haben. Der zweite Wahlgang wird durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat dieses zu erfolgen.

Abs.9. Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist vom Vorstand all den Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist.

Abs.10. Für Versammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes und sonstigen Teilberechtigten der Verbandsarbeit gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Abs.11. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Neuwahlen vor Ablauf dieser Zeit sind möglich, falls dies erforderlich ist, oder von der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

Abs.12. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2 / 3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Abs.1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern.

Abs.2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von 1 / 4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 10. Das Stimmrecht

Abs.1. Bei einer Mitgliederversammlung hat jeder Verein eine Stimme, soweit dieser der Satzung entspricht.

Abs.2. Der Vorstand hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Vorstandes wird durch den Präsidenten bzw. nach dessen Weisung ausgeübt. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Vorstandes.

Abs.3. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist.

Abs. 4. Bei einer Mitgliederversammlung hat jede Sportschule eine Stimme

§ 11. Der Vorstand

Abs.1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die im Sinne des § 26 BGB den Verband gesetzlich vertreten, entweder durch den Präsidenten alleine oder durch die Vizepräsidenten gemeinsam.

Abs.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und:

- a) Sportdirektor
- b) Geschäftsführer
- c) Schatzmeister
- d) Landestrainer
- e) Kampfrichterreferent
- f) Jugendreferent
- g) Pressereferent
- h) Frauenreferent
- i) Lehr- und Prüfungsreferent
- j) Verbandsarzt

Abs.3. Ein Vorstandsmitglied kann innerhalb des Gesamtvorstandes mehr als ein Amt inne haben.

Abs.4. Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der Vorstand einen Vertreter berufen.

Abs.5. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes wird durch einen internen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Abs.6. Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle.

Abs.7. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, zumindest aber einmal im Jahr.

§ 12. Kassenprüfer

Abs.1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer.

Abs.2. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Abs.3. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer einjährigen Unterbrechung möglich.

Abs.4. Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Schatzmeister innerhalb von vierzehn Tagen nachzukommen.

§ 13. Rechtsgrundlage für Ordnungen

Die Satzung des BWKVB e.V. ist Grundlage für folgende Ordnungen:

1. Sport- und Wettkampfordnung
2. Übungsleiter und Trainerordnung
3. Lehr- und Prüfungsordnung
4. Finanz-, Kassen- und Spesenordnung
5. Geschäftsordnung

Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die vom erweiterten Vorstand beschlossenen Ordnungen aufzuheben bzw. diese abzuändern.

§ 14. Rechtsprechung

Abs.1. Die Rechtsprechung erfolgt durch den Vorstand und erstreckt sich auf alle fachlichen Angelegenheiten des Kick – Boxens und der Sportverwaltung.

Abs.2. Für die fachlichen Angelegenheiten gelten die ergangenen Bestimmungen sowie die Ordnungen des BWKVB e.V.

§ 15. Finanzielle Mittel

Abs.1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden.

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| 1. Aufnahmegebühr | 5. Umlagen |
| 2. Mitgliedsbeiträge | 6. Materialverkauf |
| 3. Prüfungsumlagen | 7. Veranstaltungseinnahmen |
| 4. Lizenzgebühren | 8. Spenden |

Abs.2. Die Beiträge sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs.3. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Abgaben fest.

§ 16. Beteiligung an Organisationen außerhalb des BWKVB e.V.

Die Beteiligungen an Veranstaltungen anderer Organisationen oder Privatveranstaltungen sind genehmigungspflichtig.

§ 17. Haftung

Abs.1. Der BWKVB e.V. und seine Veranstaltungsleiter haften nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen für eintretende Unfälle und deren Folgen durch die Teilnahme an Veranstaltungen. Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

Abs.2. Mitglieder des Verbandes sollten selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Ihrer Aktiven sorgen.

§ 18. Auflösung

Abs.1. Die Auflösung des Baden – Württembergischen Kick – Box – Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 2 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

Abs. 2. Das Vermögen fällt bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks an die „Deutsche Sporthilfe“ zur Förderung des Sports.

§ 19. Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband gilt als Gerichtsstand Mannheim.

§ 20. Gültigkeit

Die Satzung und sämtliche Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.